Mittwoch
18. April 2001
Einzelpreis DM 3,00

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt · K 2846
Zahnärztlicher Fach-Verlag
Postfach 10 18 68 · 44618 Herne

DZW

Unabhängige Wochenzeitung für Zahnarzt und Dentalmarkt

Informieren Sie sich bei Ihrem Fachhändle
01 80/1 88 99 00 (zum Ortstarif).

## Die Woche im Blick

**FVDZ warnt vor Datenpool:**
„Gläserne Patient in einer gläsernen Gesellschaft" 2

**Eike Hovermann, MdB (SPD):**
Votum für mehr Wettbewerb unter den Leistungserbringern 4

Mit Sonderteil „Dentalfabore stellen sich vor"

**FVDZ Schleswig-Holstein:**
Völlige Liberalisierung des Praxisschildes 6

**DDHV sieht Handlungsbedarf:**
Forderung nach Berufsbild „Dentalhygienikerin" 7

**Zahnmedizin**

**Resistenzlage von Anaerobiern:**
Schwere dentogene Abszesse „resistenter" 9

**Zur Diskussion um Fluoridtabletten:**
Stellungnahme zur Kariesprophylaxe 10

**Praxis aktuell**

**Online-Akademie:**
Das Kurswissen per Internet vertiefen 15

**Legierungen in der Zahnheilkunde (4):**
NEM-Legierungen, ein Überblick 18

**Leserforum** 11

Die Originale:
citoMant® XXL = Retard
OSTEOINDUCTAL®
Soft.Ject®

ZB MED

# „Massive Irreführung der Patienten"

**Ein Präzedenzfall mit Folgen oder eher eine juristische Episode, die demnächst in der Revision vom Bundesverwaltungsgericht beendet wird? Ein approbierter Arzt kann auch eine Zahnarztpraxis eröffnen und die Bezeichnung „Zahnarzt" führen, entschied das Verwaltungsgericht Darmstadt am 5. April 2001.**

Das Zahnheilkundegesetz lasse gar keine andere Deutung zu, sagte der Vorsitzende Richter Dieter Emrich. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage und weil es bisher kein höchstrichterliches Urteil gebe, ließ das Gericht die Revision direkt beim Bundesverwaltungsgericht zu (Az.: 3 E 1356/00).

### Zahnheilkunde auch Prüfungsfach

Das Gericht gab einem approbierten Arzt Recht, der sich im Odenwaldkreis als Zahnarzt niederlassen will. Die Zahnheilkunde sei auch Prüfungsfach bei den Ärzten, argumentierte er. Spezialkenntnisse wie Kieferchirurgie eigne er sich derzeit in Fortbildungsveranstaltungen hauptsächlich in Österreich an, da in Deutschland solche Kurse kaum angeboten würden. Der Mediziner stützte sich auf das Zahnheilkundegesetz, nachdem approbierte Ärzte auch als Zahnärzte arbeiten können.

Die hessische Landeszahnärztekammer (LZÄK) war anderer Auffassung. Wer sich als Zahnarzt niederlassen wolle, müsse auch eine Approbation als Zahnarzt haben, eine Approbation als Arzt reiche nicht aus. Dies zeige auch die Ausbildung von Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, die eine doppelte Approbation, als Arzt und als Zahnarzt, brauchen. Beigeladen zu der mündlichen Verhandlung war auch die hessische Landesärztekammer. Sie vertrat die Meinung, dass der Arzt zwar als Zahnarzt praktizieren könne, nicht jedoch die Bezeichnung „Zahnarzt" tragen dürfe.

### Formulierung im Zahnheilkundegesetz

Das Gericht gab der Klage des Mediziners in vollem Umfang statt. Das Zahnheilkundegesetz

*(Fortsetzung auf Seite 4)*

# Parodontologie hat für den Zahnarzt Z

**Einer überraschend hohe Beteiligung erfreute sich die *DZW*-Monatsumfrage von Ende Januar (die bis Ende Februar lief) zur Bedeutung, die deutsche Zahnärzte der PAR-Behandlung in der Praxis heute und morgen zumessen, sowie zum Kenntnisstand über PAR-Erkrankungen. Insgesamt 2.331 Fragebögen mit der Antwort auf etwa 40 Fragen wurden eingereicht. Das wichtigste Ergebnis: Auf die Frage, ob sie gerne PAR-Behandlungen machen, antworteten 62,46 Prozent der Zahnärzte mit „immer", weitere 32,13 Prozent meinten „manchmal" und nur 4,2 Prozent sagten „nein" *(Tabelle 1, Seite 3)*.**

Allerdings muss man dazu wissen, dass von den Zahnärzten, die den Fragebogen ausgefüllt und an die Redaktion geschickt haben, 30,3 Prozent von sich behaupten, dass sie sich auf „PAR-Therapien spezialisiert haben". Das wären hochgerechnet auf die gesamte deutsche Zahnärzteschaft mehr als 16.000 Praxen, was der Realität – vor allem nach den Abrechnungsstatistiken der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) – in den Praxen nicht entspricht. Es haben also wohl mehr Zahnärzte mit einem „Schwerpunkt" Parodontologie in ihrer Behandlungstätigkeit auf unsere Umfrage geantwortet, als es der realen Verteilung in den Praxen entspricht.

Große Unterschiede zwischen Stadtpraxen (59 Prozent Beteiligung) und Landpraxen (37 Prozent Beteiligung) – 4 Prozent keine Angaben – waren nicht zu verzeichnen, Besonderheiten gab es auch nicht bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Approbation (bei 44 Prozent lag sie länger als 20 Jahre zurück).

### Generell ähnliche Einschätzungen

Die *DZW*-Umfrage orientierte sich in den Fragen an einer Umfrage des australischen Zahnärzteverbands unter „allgemeinen Zahnärzten" vom vergangenen Jahr. Die Fragen wurden gleich lautend mit Genehmigung des australischen Zahnärzteverbands übernommen, um auch Vergleiche anstellen zu können. Generell

# Rauchen führt zum „zahnlosen Lächeln"

**Bekannt ist, dass Rauchen schädlich für Herz und Lunge ist und Krebs verursachen kann. Auf weitere Gesundheitsrisiken speziell bei Zigarren- und Pfeifenrauchern macht jetzt eine neu veröffentlichte Studie der American Academy of Periodontology (AAP, www.perio.org), aufmerksam.**

Wie das *Journal of Periodontology* berichtet, leiden Zigarren- und Pfeifenliebhaber im Gegensatz zu Nichtrauchern verstärkt an Zahnlockerungen und Entzündungen des Gaumens mit Schwellungen und Blutungen. Der

dern, die in Verbindung mit Infektionen der Zahnhöhle (Pulpa) stehen.

Die Wissenschaftler der AAP untersuchten 705 Personen im Alter von 21 bis 92 Jahren. Bei 17,6 Prozent der täglichen und ehemaligen Konsumenten von Zigarren- und Pfeifentabak ließen sich mittlere bis schwere Wurzelhautentzündungen im Mund feststellen.

Der Befund trat dreimal so häufig auf wie bei Nichtrauchern. Im Durchschnitt hatten die Raucher bereits vier Zähne verloren. Auch fand sich bei Zigarrenrauchern ein höheres Risiko für einen Schwund des Zahnfleisches beziehungsweise der Alveolar-Knochen. „Ich mache meine Patienten, die rauchen, darauf aufmerksam, dass dies zu einem zahnlosen Lächeln führen kann", kommentiert Michael McGuire,